



Rechtlich beachtliches bei der Leistungserbringung

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
Email: thomas.m.egerth@at.pwc.com
tm_egerth@hotmail.com
Tel: 0699/106 33 239

2. Juni 2010

1



Vertragsverhältnisse – echter Dienstvertrag

- Dauerschuldverhältnis
- persönlich und wirtschaftlich abhängig
- geschuldet Wirken (nicht Werk) = „Sich Bemühen“

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

2



Vertragsverhältnisse – echter Dienstvertrag

OGH:

- persönliche Weisungsgebundenheit
- persönliche Arbeitspflicht (auf Zeit)
- Fremdbestimmtheit, wirtschaftlicher Erfolg bei AG
- funktionelle Eingebundenheit in Betrieb
- AG stellt Arbeitsgerät bei

DV ausgeschlossen bei:

- Vertretungsrecht
- Ablehnungsrecht

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

3



Vertragsverhältnisse – echter Dienstvertrag

VwGH:

persönliche Abhängigkeit jedenfalls wenn:

- Bindung an Vorschriften über Arbeitsort, –zeit und –verhalten
- Weisungs- und Kontrollbefugnisse
- (grundsätzlich) persönliche Arbeitspflicht

wenn kumulativ, andere Kriterien unbedeutend

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

4



Vertragsverhältnisse – Werkvertrag

- Zielschuldverhältnis
- geschuldet wird Erfolg/ Werk/ geschlossene Einheit
- bestimmtes Entgelt (unabhängig von Arbeitsstunden)

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

5



Vertragsverhältnisse – freier Dienstvertrag

Abgrenzung zum DV:

- Fehlen der persönlichen Abhängigkeit

Abgrenzung zum Werkvertrag:

- Dauerschuldverhältnis
- Leistungen nur gattungsmäßig umschrieben (kein konkretes Werk geschuldet)

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

6



Vertragsverhältnisse – freier Dienstvertrag

man beachte OGH (8 Ob 7/93 u 6 Ob 304/99w):

Ein Werkvertragsverhältnis liegt grundsätzlich dann vor, wenn ein Steuerberater im Einzelfall um die Erstattung eines steuerlichen Gutachtens oder die Erteilung einer Rechtsauskunft ersucht oder mit der Erstellung einer Bilanz oder einer Steuererklärung, also der Herstellung eines bestimmten Werkes (§ 1151 Abs 1 ABGB), betraut wird.

Anders verhält es sich, wenn der Steuerberater die laufende Betreuung und Beratung des Klienten in Steuerangelegenheiten übernimmt. In diesem Fall liegt ein Dauerschuldverhältnis mit Elementen eines Dienstvertrages und einer Geschäftsbesorgung vor, sodass nach der ausdrücklichen, auf § 1002 ABGB verweisenden Anordnung des § 1151 Abs 2 ABGB auch die Vorschriften über den Bevollmächtigungsvertrag zur Anwendung kommen. **Fazit: freier Dienstvertrag**

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

7



Vertragsverhältnisse - WT

- WV: Einkünfte aus selbst Arbeit/ GSVG mit KV opting out
- (echter) DV: Einkünfte aus unselbst Arbeit/ ASVG

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

8



Vertragsverhältnisse - WT

- freier DV: Einkünfte aus selbst Arbeit /§ 4 Abs 4 ASVG:

Den Dienstnehmern stehen im Sinne dieses Bundesgesetzes Personen gleich, die sich auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten, und zwar für

1. einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis...
...es sei denn,...

c) dass eine selbständige Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zu einer der Kammern der freien Berufe begründet, ausgeübt wird

Nach hA f WT SV-rechtlich kein freies Dienstverhältnis möglich.

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

9



Vertragsverhältnisse - WT

allgem zum freien DV:

- seit 1.1.2008: Abfertigung neu, Arbeiterkammerumlage, IESG-Beitrag
- Seit 1.1.2010: KommSt, DB, DZ
- Unterschiede zum (echten) DV arbeitsrechtlicher Natur:
insbes Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen nicht anwendbar

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

10



Vertragsverhältnisse – Bsp Praxisfrage

- Werkvertrag Stb (EPU) mit Stb-Gesellschaft
- „Projektbezogene“ Leistungen vereinbart
- Für jedes Projekt ein eigener Werkvertrag? "Rahmenwerkvertrag" möglich?
- projektweise Abrechnung/monatliche Abrechnung?
- Gestaltung Werkvertrag?

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

11



Vertragsverhältnisse - Checklist

- Leistungsgegenstand
- Vertretungsrecht
- Ablehnungsrecht
- Unternehmensrisiko
- Entgeltgestaltung
- Gewährleistung
- Betriebsmittel
- mehrere Auftraggeber

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

12



Auftragsbedingungen

- AAB: für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen auch wenn in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen (§ 1 dAGB)
- Geltungsgrund: grdstzl, wenn vereinbart
- KWT AAB :
problematisch möglicherweise Haftungsausschluss
Pkt. 8 (1)
neue DSGVO-Klausel Pkt. 4 (2) zu eng?
aufpassen bei „offizieller“ engl Übersetzung

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

13



Auftragsbedingungen

- maßgefertigte AAB - mögl ergänzend oder neu ua:
elektronische Kommunikation
Urheberrecht
Leistungserbringung
Geheimhaltung
Datenschutz
Interessenkonflikt
Abwerbverbot
Auffangklausel Zusatz- u Folgeaufträge

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

14



Auftragsbedingungen

- Unbedingt Auftragschreiben
- Leistungen, Honorar, AABs

- Achtung: B2C gelten Einschränkungen und Besonderheiten – KSchG beachten!

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

15



Geldwäsche

- Wer gem § 165. (1) StGB Vermögensbestandteile, die aus bestimmten Vortaten herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert.
- Wer gem § 165 (2) StGB wissentlich solche Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.
- Wer gem § 165 (5) StGB letzteres hinsichtlich des Vermögens einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung durchführt ohne dass diesfalls ein Bezug zu einer Vortat erforderlich ist.
- **ACHTUNG:** Ausweitung auf Eigengeldwäsche geplant!

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

16



Geldwäsche

Verpflichtungen nach WT-ARL (§§ 32ff):

- Identitätsfeststellung des Auftraggebers (wirtschaftlicher Eigentümer)
- PEP - Prüfung
- Prüfung von Anhaltspunkten gegebenenfalls des Verdachts (zu dokumentieren)
- Meldepflicht (Geldwäschestelle des BKA)
- Mandant darf nicht informiert werden

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

17



Geldwäsche

Weiters zu beachten ua §§ 40ff BWG:

- Prüf- und Meldeverpflichtungen hinsichtlich der Treugeber im Rahmen der Anderkontenführung von Banken eher extensiv interpretiert

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

18



Grenzen der zulässigen Beratung

- Rechtsberatung nur in engen Grenzen
- nur Annexrechtsberatung erlaubt:
Beratung in Rechtsangelegenheiten, soweit diese für mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhandischen Arbeiten unmittelbar zusammenhängen.
- Bsp: Durchsicht eines Vertrages im Hinblick auf steuerliche bzw. betriebswirtschaftlicher Aspekte für einen Steuerkunden

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

19



Grenzen der zulässigen Beratung

- Winkelschreiberei (Geldstrafen/theoretisch Freiheitsstrafe, sittenwidrig iSd UWG)
- Klage auf Unterlassung (Wettbewerbswidrigkeit), Urteilsveröffentlichung
- Keine Versicherungsdeckung
- Beweislastumkehr

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

20



Grenzen der zulässigen Beratung

Daher niemals:

- vollständige Verträge erstellen od prüfen
- Musterverträge zur Verfügung stellen

Diesfalls unbedingt Anwalt beiziehen.

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

21



Grenzen der zulässigen Beratung

Zulässig:

- Erstellung od Prüfung einzelner Klauseln, wenn in unmittelbarem Zusammenhang mit WT-Arbeit
- Disclaimer ratsam:

Vorschlag des Berufsrechtsausschusses der KWT:

„Wir weisen darauf hin, dass dieser Entwurf unter Berücksichtigung der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekte erstellt wurde und unsere Tätigkeit daher alle anderen rechtlichen Aspekte nicht abdeckt. Unser Entwurf bedarf daher jedenfalls einer weiteren Bearbeitung durch einen befugten Rechtsberater Ihres Vertrauens.“

- Im Zweifel immer Anwalt beiziehen.

RA/Stb Mag. Thomas M. Egerth
tm_egerth@hotmail.com
2. Juni 2010

22



VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!